



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/21/047</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.04.2021
Federführend: Bürgermeisterin Amt für Bürgerbelange	Bericht im Ausschuss:	Katja Koch
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
	Bearbeiter:	Heidi Gottschalk
<b>Jugendsportförderung gem. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit hier: Überarbeitung der Richtlinie</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
17.05.2021	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
15.06.2021	Ratsversammlung	

### **Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Gem. Beschluss im Finanzausschuss von 17.02.2021 soll der Zuschuss für die Sportförderung für eigen genutzte Sportstätten auf bis zu 60 % erhöht werden.

Dementsprechend ist die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit zu ändern. Die überarbeitete Richtlinie ist als Anlage beigefügt (Änderungen sind fett gedruckt).

Gem. § 4 Abs. 2 der Richtlinie (Unterhaltungszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen) erhalten Vereine und Verbände, die eigene Sportstätten für den Jugendsport oder andere Einrichtungen für Jugendarbeit zur Verfügung stellen, jährlich Zuschüsse für den laufenden Betrieb ihrer Einrichtungen anteilig im Verhältnis der Gesamtmitgliederzahl zur Anzahl der jugendlichen Mitglieder.

Danach dürfen die Unterhaltungszuschüsse derzeit die Hälfte der tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht überschreiten.

Folgende Vereine verfügen über eigene Sportstätten und reichen entsprechende Bewirtschaftungskosten ein:

- TuS Esingen
- Reiterverein Esingen
- F.C. Union Tornesch
- Sportangelverein Tornesch/Uetersen
- Tennisclub Tornesch
- Schützenverein Tornesch

Da der F.C. Union Tornesch der einzige Verein ist, dessen Gesamtanzahl an Mitgliedern mehr als die Hälfte jugendliche Mitglieder beinhaltet, wirkt sich dies entsprechend bei der Berechnung der Unterhaltungszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen aus.

Anerkannte Gesamtkosten: Anzahl aller Mitglieder x Anzahl jugendliche Mitglieder = zu gewährender Zuschuss.

Beispiel 1: Anerkannte Gesamtkosten 20.000,00 € : 2000 Mitglieder x 800 Jugendliche = 8.000,00 €. Der Zuschuss überschreitet nicht die Hälfte der anerkannten Gesamtkosten und ist somit zu gewähren.

Beispiel 2: Anerkannte Gesamtkosten 20.000,00 € : 2000 Mitglieder x 1100 Jugendliche = 11.000,00 €. Da gem. derzeitiger Richtlinie die Unterhaltungszuschüsse die Hälfte der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten dürfen, wird nur ein Zuschuss i. H. v. 10.000,- € gewährt.

Bei einer Erhöhung des Zuschusses auf bis zu 60 % könnte der Zuschuss i. H. v. 11.000,00 € gewährt werden, da 60 % der anerkannten Gesamtkosten 12.000,- € betragen.

Auf Grundlage der Berechnung des Zuschusses 2020 für den F.C. Union Tornesch würde sich dieser bei Erhöhung auf bis zu 60 % der anerkannten Gesamtkosten um ca. 3.000,00 € erhöhen.

Des Weiteren wurde die Verwaltung gebeten, ein Antragsformular zu erarbeiten, das durch eine detaillierte Aufstellung die einheitliche Einreichung der Betriebskosten der Vereine und die Berechnung durch die Stadt Tornesch ermöglichen.

Gem. Richtlinie zählen zu den Betriebskosten die üblichen Kosten der Bewirtschaftung wie Mieten, Pachten, Gas, Wasser, Strom, Reinigung u.a. unter Ausschluss der Kosten für Investitionen.

Eingereicht werden von den Vereinen mit eigenen Sportstätten Betriebskosten für die Bewirtschaftung der eigenen Sportstätte wie folgt:

- Pachten/Mieten
- Versicherungen (Gebäude/Haftpflicht)
- Strom/Gas/Heizöl
- Wasser/Abwasser
- Abfallgebühren
- Schornsteinfegergebühren
- Heizungswartung
- Personalkosten (Platzwart/Reinigung)
- Instandhaltungskosten (darin enthaltene Investitionskosten werden nicht berücksichtigt)

Das von den Vereinen einzureichende Antragsformular für die Erhebung der Berechnung der Zuschüsse wurde entsprechend überarbeitet, damit eine einheitliche Einreichung der Vereine sowie eine Berechnung der Stadt Tornesch möglich ist (s. Anlage).

### **Prüfungen:**

#### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

#### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Mittel für die sich durch die Erhöhung des Zuschusses für die eigengenutzten Sportstätten auf bis zu 60 % ergebenden Mehrausgaben stehen beim Produktkonto 421000.531853 (Zuschuss Förderung Vereine mit eigenen Sportstätten) mit einem Ansatz in 2021 i. H. v. 96.000,00 € zurzeit ausreichend zur Verfügung.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:  vollständig eigenfinanziert  
 teilweise gegenfinanziert  
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:  Stellenmehrbedarf  Stellenminderbedarf  
 höhere Dotierung  Niedrigere Dotierung  
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:  ja  nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor:  ja  nein

<b>Produkt/e: 421000.531853</b>						
<b>Erträge/Aufwendungen</b>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:	96.000	96.000	96.000	96.000	96.000	96.000
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Investition/Investitionsförderung</b>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Folgeinsparungen/-kosten</b>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						

## **Beschluss(empfehlung)**

Die Ratsversammlung stimmt auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen der überarbeiteten Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit mit der Änderung, dass die Unterhaltungszuschüsse 60 % der tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht überschreiten dürfen, zu.

gez.  
Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

**Anlage/n:**

- Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit
- Richtlinie mit redaktionellen Änderungen
- Vordruck des Erhebungsbogens für die Gewährung des zu berechnenden Zuschusses

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:
10.06.2021	Inga Ries	Beschluss korrigiert	Beschlussfassendes Gremium ist die RV, JSSKB berät vor
10.06.2021	Inga Ries	Ergänzte Richtlinie beigefügt	Redaktionelle Änderungen

# **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit**

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Förderungszweck**

- (1) Die Stadt Tornesch fördert nach diesen Richtlinien die Jugendarbeit in sporttreibenden gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Tornesch, die in der Regel dem Landessportverband angehören.
- (2) Die Stadt Tornesch fördert auf Grundlage dieser Richtlinie die Jugendarbeit in sonstigen Vereinen und Verbänden. Ausgeschlossen hiervon sind politische Verbände.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Tornesch. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 2 Jugendliche Mitglieder**

- (1) Alle dem Landessportverband angehörenden Vereine erhalten jährlich einen Betrag von 9,00 € für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren entsprechend der Statistik des Kreissportverbandes per 01.01. des Bewilligungsjahres. Darüber hinaus werden auch Jugendliche bis 21 Jahre gefördert, sofern sie sich in der Ausbildung befinden und ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Maßgebend ist die Beitragsleistung an den Verein als Jugendliche/r.
- (2) Gefördert werden darüber hinaus Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren, die Jugendverbänden angehören.  
Die Jugendverbände sollen in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz tätig sein.  
Zugrunde gelegt wird die jeweilige Mitgliederzahl am 01.01. eines Jahres für die Berechnung des Zuschusses in Höhe von jährlich 9,00 € pro Jugendliche/r.

## **§ 3 Jugendübungsleiter**

- (1) Gefördert werden lizenzierte Jugendübungsleiter/innen. Es ist zumindest die Qualifikation als Jugendüberleiter/in nachzuweisen.  
Die Jugendgruppe, für die ein/e Übungsleiter/in eingesetzt wird, soll grundsätzlich aus mindestens 10 Jugendlichen bestehen.  
Pro Jugendübungsleiter/in wird jährlich eine Förderung in Höhe von 50,00 € gewährt.

#### **§ 4 Unterhaltungszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen**

- (1) Zur Ausübung des Jugendsports stellt die Stadt Tornesch außerhalb der Schulzeiten die stadt eigenen Sportstätten in der Regel unentgeltlich zur Verfügung. Die Nutzung durch die jeweiligen Sportvereine wird jährlich von der Verwaltung in Abstimmung mit den Vereinen per Hallenplan festgelegt. Über Nutzungsanträge von Betriebs- und Freizeitgruppen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (2) Vereine und Verbände, die eigene Sportanlagen für den Jugendsport oder andere Einrichtungen für Jugendliche zur Verfügung stellen, erhalten jährlich Zuschüsse für den laufenden Betrieb ihrer Einrichtungen anteilig im Verhältnis der Gesamtmitgliederzahl zur Anzahl der jugendlichen Mitglieder. **Zu den Betriebskosten zählen die üblichen Kosten der Bewirtschaftung wie Pachten/Mieten, Versicherungen, Gas, Strom, Wasser, Personalkosten für Reinigung/Platzwart, Reinigung, Instandhaltungskosten u.a. unter Ausschluss der Kosten für Investitionen.**  
**Die Unterhaltungszuschüsse dürfen 60 % der tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht überschreiten.**

#### **§ 5 Bewilligung und Auszahlung**

- (1) Die Sportfördermittel werden auf Antrag jährlich zur Auszahlung gebracht. **Entsprechende Antragsvordrucke werden von der Stadt Tornesch ausgehändigt und sind bis zum 30.04. bei der Stadt Tornesch einzureichen.** Seitens der Antragsteller ist mit der Antragstellung § 4 Abs. 2 der Richtlinien der Kassenbericht des Vorjahres zu beizubringen, um die Bedürftigkeit des Vereines nachzuweisen.
- (2) Der Zuschuss ist ausschließlich für die Förderung des Jugendsports einzusetzen. Deshalb ist nach Erhalt eines Zuschusses ein entsprechender Verwendungsnachweis zu führen, bevor im Folgejahr erneut Zuschüsse zur Auszahlung gebracht werden.  
Die Stadt Tornesch behält sich den Einblick in die Kassenführung des Vereins vor.
- (3) **Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich bis zum 30.06. im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.**

## **§ 6 Regelzuwendungen**

**(1) Zum Ausgleich von Preissteigerungsraten werden die Förderbeträge nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 mit der Mittelbereitstellung jährlich durch den Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen festgelegt. städtischen Haushaltes angepasst.**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit vom 05.06.2002 außer Kraft.

Stadt Tornesch, den

Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

# **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit**

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Förderungszweck**

- (1) Die Stadt Tornesch fördert nach diesen Richtlinien die Jugendarbeit in Sport treibenden gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Tornesch, die in der Regel dem Landessportverband angehören.
- (2) Die Stadt Tornesch fördert auf Grundlage dieser Richtlinie die Jugendarbeit in sonstigen Vereinen und Verbänden. Ausgeschlossen hiervon sind politische Verbände.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Tornesch. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 2 Jugendliche Mitglieder**

- (1) Alle dem Landessportverband angehörenden Vereine erhalten jährlich einen Betrag von 9,00 € für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren entsprechend der Statistik des Kreissportverbandes per 01.01. des Bewilligungsjahres. Darüber hinaus werden auch Jugendliche bis 21 Jahre gefördert, sofern sie sich in der Ausbildung befinden und ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Maßgebend ist die Beitragsleistung an den Verein als Jugendliche/r.
- (2) Gefördert werden darüber hinaus Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren, die Jugendverbänden angehören.  
Die Jugendverbände sollen in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz tätig sein.  
Zugrunde gelegt wird die jeweilige Mitgliederzahl am 01.01. eines Jahres für die Berechnung des Zuschusses in Höhe von jährlich 9,00 € pro Jugendliche/r.

## **§ 3 Jugendübungsleiter**

- (1) Gefördert werden lizenzierte Jugendübungsleiter/innen. Es ist zumindest die Qualifikation als Jugendüberleiter/in nachzuweisen.  
Die Jugendgruppe, für die ein/e Übungsleiter/in eingesetzt wird, soll grundsätzlich aus mindestens 10 Jugendlichen bestehen.  
Pro Jugendübungsleiter/in wird jährlich eine Förderung in Höhe von 50,00 € gewährt.



#### **§ 4 Unterhaltungszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen**

- (1) Zur Ausübung des Jugendsports stellt die Stadt Tornesch außerhalb der Schulzeiten die stadt eigenen Sportstätten in der Regel unentgeltlich zur Verfügung. Die Nutzung durch die jeweiligen Sportvereine wird jährlich von der Verwaltung in Abstimmung mit den Vereinen per Hallenplan festgelegt. Über Nutzungsanträge von Betriebs- und Freizeitgruppen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (2) Vereine und Verbände, die eigene Sportanlagen für den Jugendsport oder andere Einrichtungen für Jugendliche zur Verfügung stellen, erhalten jährlich Zuschüsse für den laufenden Betrieb ihrer Einrichtungen anteilig im Verhältnis der Gesamtmitgliederzahl zur Anzahl der jugendlichen Mitglieder. **Zu den Betriebskosten zählen die üblichen Kosten der Bewirtschaftung wie Pachten/Mieten, Versicherungen, Gas, Strom, Wasser, Personalkosten für Reinigung/Platzwart, Reinigung, Instandhaltungskosten u.a. unter Ausschluss der Kosten für Investitionen und deren Finanzierungskosten.** Die Unterhaltungszuschüsse dürfen 60 % der tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht überschreiten.

#### **§ 5 Bewilligung und Auszahlung**

- (1) Die Sportfördermittel werden auf Antrag jährlich zur Auszahlung gebracht. **Entsprechende Antragsvordrucke werden von der Stadt Tornesch ausgehändigt und sind bis zum 30.04. bei der Stadt Tornesch einzureichen.** Seitens der Antragsteller ist mit der Antragstellung § 4 Abs. 2 der Richtlinien der Kassenbericht des Vorjahres zu beizubringen, um die Bedürftigkeit des Vereines nachzuweisen.
- (2) Der Zuschuss ist ausschließlich für die Förderung des Jugendsports einzusetzen. Deshalb ist nach Erhalt eines Zuschusses ein entsprechender Verwendungsnachweis zu führen, bevor im Folgejahr erneut Zuschüsse zur Auszahlung gebracht werden. Die Stadt Tornesch behält sich den Einblick in die Kassenführung des Vereins vor.
- (3) **Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich bis zum 30.06. im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.**

## **§ 6 Regelzuwendungen**

- (1) Zum Ausgleich von Preissteigerungsraten werden die Förderbeträge nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 mit der Mittelbereitstellung jährlich durch den Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen festgelegt **städtischen Haushalt angepasst.****

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit vom 05.06.2002 außer Kraft.

Stadt Tornesch, den

Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

### **Anmerkung**

Frau Sabine Werner sind bei der dem Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen am 17.05.2021 vorgelegten geänderten Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit zwei Punkte aufgefallen:

§ 4 Abs. (2) sollte beim 2. Satz ergänzt werden:  
..... und deren Finanzierungskosten.

§ 6 Abs. (1) Streichung der letzten 3 Worte: „städtischen Haushalt angepasst“  
Eine redaktionelle Änderung, da es keinen Sinn ergibt.

Die vorgenannten Änderungen wurden in rot hervorgehoben.

# Förderung der Jugendarbeit für das Jahr

hier: Erhebung für die Berechnung der zu gewährenden Zuschüsse

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

## 1. Zuschuss für jugendliche Mitglieder

Anzahl der Mitglieder insgesamt:	davon Jugendliche bis 18 Jahre:	Jugendliche über 18 J. in der Ausbildung bis 21 Jahre:

## 2. Zuschuss für Jugendübungsleiter/in

Anzahl der Gruppen/  
Mannschaften: \_\_\_\_\_ Für die Betreuung sind tätig (jeweilige Mannschaft bitte angeben):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gesamt: \_\_\_\_\_ davon ausgebildet:  
nicht aktive Übungsleiter: \_\_\_\_\_

## 3. Zuschuss für vereinseigene Sportanlagen (Angabe der Betriebskosten für den laufenden Betrieb)

Betriebskosten	Betrag	Anmerkung
Pachten/Mieten		
Versicherungen (Gebäude, Haftpflicht)		
Strom		
Wasser		
Abwasser		
Wärme		
Gas		
Heizöl		
Heizungswartung		
Schornsteinfegergebühren		
Abfallgebühren		
Personalkosten Reinigung/Platzwart		
Instandhaltungskosten (keine Kosten für Investitionen)		

Die entsprechenden Belege sind beizufügen !

Eine Begründung für wesentliche Veränderungen seit der letzten Förderung sind anzugeben !

Die Zuschüsse soll/en auf folgendes Konto überwiesen werden:

BIC \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Stempel / Unterschrift**